Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 812
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Danny Freymark (CDU)

vom 03. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. September 2020)

zum Thema:

Abrechnungsgrundlage für Corona-Testungen in Arztpraxen

und **Antwort** vom 24. Sept. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Sept. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24812
vom 03. September 2020
über Abrechnungsgrundlage für Corona-Testungen in Arztpraxen

Im Namen des Senats beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie ist aktuell die Abrechnungsgrundlage eines ambulanten Corona-Abstrichs in Arztpraxen geregelt für

 a) symptomatische Personen,
 b) asymptomatische Reiserückkehrer aus Risikogebieten,
 c) asymptomatische Reiserückkehrer aus Nicht-Risikogebieten,
 d) Personen, die durch entsprechenden Hinweis der Corona-Warn-App berechtigt sind und
 e) asymptomatische Personen, deren Testung durch den ÖGD beauftragt wurde?

Zu 1.:

a) Leistungen niedergelassener Ärztinnen und Ärzte können grundsätzlich dann mit den gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen abgerechnet werden, wenn sie als medizinisch notwendig eingestuft werden. In diesem Rahmen kann auch eine Corona-Testung abgerechnet werden. Die rechtlichen Grundlagen ergeben sich aus dem SGB V.

b) Durch die Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundesgesundheitsministeriums (nachfolgend Verordnung) wurde eine Abrechnungsmöglichkeit mit den gesetzlichen Krankenversicherungen, die insoweit auch für Privat- und Nichtversicherte gilt, für die Kosten der Labordiagnostik solcher Testungen geschaffen, die durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst veranlasst wurden. Durch Änderungen der Verordnung wurde schließlich eine direkte Abrechnungsmöglichkeit aller Kosten für asymptomatische Personen geschaffen, die aus Risikogebieten einreisen. Eine entsprechende Möglichkeit für Einreisende aus Nicht-Risikogebieten wurde mit Wirkung zum 15.09.2020 wieder aus der Verordnung gestrichen. Eine Testung solcher Einreisender bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten ist somit nur noch im Fall der medizinischen Notwendigkeit möglich (siehe a)).

c) Die Corona-Warn-App fordert im Falle erkannten relevanten Risikos dazu auf, sich mit dem zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung zu setzen. Dieses entscheidet dann, ob eine Corona-Testung angezeigt ist und führt diese auch selbst durch. Hierbei handelt es sich um eine Ermittlungsmaßnahme nach § 25 IfSG. Entsprechend werden die Kosten hierfür nach § 69 IfSG aus öffentlichen Mitteln bestritten. Alternativ kann eine durch die Corona-Warn-App benachrichtigte Person sich auch an einen niedergelassenen Arzt oder eine niedergelassene Ärztin wenden. Dieser oder diese entscheidet dann im Einzelfall über weitere Maßnahmen (siehe a)).

d) Die Verordnung bietet die Möglichkeit, die Kosten der Labordiagnostik für Corona-Testungen, die in bestimmten Fällen durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst veranlasst wurden, mit den gesetzlichen Krankenversicherungen abzurechnen.

2. Falls für eine der o.g. Personengruppen keine vorgeschriebene Abrechnungsgrundlage existiert: Warum nicht, wie soll die Leistung stattdessen abgerechnet werden und welche Schwierigkeiten können dadurch nach Ansicht des Senats entstehen?

Zu 2.:

entfällt

3. Haben Gespräche zwischen dem Senat und der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) bzgl. der Abrechnungsgrundlage für Corona-Testungen in Arztpraxen stattgefunden? Falls ja, was waren jeweils die Positionen der Gesprächsteilnehmer bzgl. der o.g. Personengruppen und warum hat man sich für die bestehenden Regelungen entschieden? Falls nein, warum nicht?

Zu 3.:

Zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung und der KV Berlin wurde am 24.07.2020 ein Vertrag geschlossen, der die Kostentragung für die nicht labordiagnostischen Leistungen im Rahmen einer Corona-Testung durch das Land Berlin regelt. Diese Kostentragung greift grundsätzlich bei den von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung im Sinne der Verordnung veranlassten Testungen.

4. Falls Gespräche stattgefunden haben: Wie bewertet der Senat die Zusammenarbeit mit der KV in dieser Angelegenheit?

Zu 4.:

Die Zusammenarbeit mit der KV Berlin war problemorientiert und produktiv.

Berlin, den 24. September 2020

In Vertretung

Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung